

## **Jahresabschlussbericht – jetzt bald fällig!**

Der Jahresabschlussbericht ist bald fällig. Falls diese nicht ordentlich durchgeführt wird drohen empfindliche Strafen. Ausländisch investierte Unternehmen einschließlich ihrer gesetzlicher Vertreter stehen in der vollen Verantwortung für die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit des Jahresberichts. Diese Dokumente sind jedes Jahr bei einem am 31. Dezember endenden Geschäftsjahr aufgrund steuerlichen Erfordernissen noch vor dem Konzernabschluss bis Ende April fertig zu stellen.

Der zu versteuernde und der verfügbare Gewinn eines ausländisch investierten Unternehmens werden anhand dieser Berichte ermittelt. Entsprechend ist ein jährlicher Prüfbericht einer in der VR China registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich.

### **Warenschuldner**

Unternehmen können, um den Bilanzposten Forderung aufzulösen, den Posten uneinbringliche Forderung bilden, wenn dies begründet wird.

### **Materielles Anlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen ausländisch investierter Unternehmen wird zu Anschaffungskosten bewertet. Sämtliche in der Herstellungsphase befindliche Gegenstände sind bei erstmaliger Nutzbarkeit als Anlagevermögen zu aktivieren. Zinsaufwendungen und assoziierte Wertsteigerungen/verluste sind bei der Bewertung zu berücksichtigen..

### **Immaterielles Anlagevermögen und weitere Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden über ihre Nutzungs-/Anlagedauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer muss mindestens zehn Jahre umfassen

### **Ingangsetzungskosten**

Ähnlich gelagerte Ausgaben und (Währungs-)Kursverluste während der Geschäftsgründung können im ersten Monat der Geschäftsinbetriebnahme pauschal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

### **Rücklagen**

Nicht mehr als 10 Prozent des Ergebnisses nach Steuern sollte bei einem vollständig mit ausländischem Kapital finanziertem Unternehmen in die Rücklagen verbucht werden. Die Zuteilung an andere Finanzposten muss gemäß der Geschäftssatzung und den Vorstandsbeschlüssen erfolgen.

### **Obligatorische Bildung von Gesellschaftsvermögen**

Im Vorfeld der Jahresprüfung und der ihr folgenden Festlegung der Steuerschuld sind einzelne Vermögenswerte als obligatorisch zu verteilendes Vermögen auszuweisen. Unter diesem Posten fallen Beträge, die für eine spätere

Expansion des Unternehmens zurückgestellt werden, Rücklagen und Rückstellungen für Sozialleistungen und Prämien gegenüber Arbeitnehmern.

Unternehmen müssen, gesetzlichen Vorschriften folgend, in ihrer Geschäftsatzung die Höhe des Rücklagenanteils festsetzen. Dieser muss mindestens 10 Prozent der Nach-Steuererträge betragen. Die Zuführung zu den Rücklagen hat zu erfolgen, solange der Rücklageposten nicht 50 Prozent des registrierten Kapitals übersteigt. Sobald diese Hürde genommen ist, braucht keine weitere Rücklagenzuführung erfolgen.

### **Vorsicht Vorräte**

Der Wert der gelagerten Vorräte macht bei Handels- und Produktionsunternehmen einen Großteil des aktivierten Vermögens aus. Die Existenz und die Bewertung dieser Bestände wird daher besonders kritisch von den Wirtschaftsprüfern beurteilt. Gerade wenn die Bewertung der Vorräte anhand von Rechnungen oder Kostenkalkulationstabellen genau nachvollzogen werden kann, wird der Wirtschaftsprüfer das Vorhandensein der Vorräte und das Funktionieren einer ordnungsgemäßen Lagerzugangs-, abgangs- und bestandsverwaltung besonders sorgfältig überprüfen.

*Richard Hoffmann ist Senior Associate bei Dezan Shira & Associates und besitzt sieben Jahre Erfahrung als Berater für ausländische Unternehmen. Bei Fragen schreiben Sie bitte an [Richard.Hoffman@dezshira.com](mailto:Richard.Hoffman@dezshira.com)*